

90. Haftet der Spediteur für Beeinträchtigung des Expeditionsguts dem Eigentümer nach dem Grundsatz des vertraglichen Verschuldens auch dann, wenn der Expeditionsvertrag nicht mit dem Eigentümer, sondern mit einem Dritten abgeschlossen ist?

I. Zivilsenat. Ur. v. 28. Oktober 1922 i. S. B. (Kl.) w. D. & Co. (Bekl.) I 11/22.

I. Landgericht Düsseldorf. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte von der Firma K. L. in B. Schuhwaren gekauft. Die Verkäuferin übergab die Ware Anfang September 1919 dem Spediteur B. K. zur Expedition. Dieser sandte sie an die Expeditions- und Lagerhaus Akt. Ges. in Köln, die er mit der Weiterversendung beauftragte. Letztere ließ die Ware der Beklagten zugehen, die sie aber — nach ihrer Behauptung wegen Bahnsperre — nicht weiterbeförderte, sondern bei sich einlagerte. Während der Lagerung wurde die Ware bei einem Einbruchsdiebstahl teilweise gestohlen. Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz. Ihm sind zunächst die Rechte der Absenderin und später, am 5. Oktober 1920, also während der Dauer des Rechtsstreits, auch die Rechte der Expeditions- und Lagerhaus A. G. abgetreten worden.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

## Gründe:

Die Beklagte war Zwischenspediteurin. Sie hat wegen eintretender Bahnsperre das Gut nicht weiter befördern können und hat es auf Lager genommen. Während der Lagerung sind die Kisten ihres Inhalts teilweise beraubt worden. Der Beklagten wird vorgeworfen, daß sie von der Einlagerung des Frachtguts ihrem Vormann, der Empfängerin und der Absenderin keine Mitteilung gemacht habe; wäre das geschehen, so wären andere Verfügungen über die Ware getroffen worden, so daß sie einer Beraubung nicht ausgesetzt worden wäre.

Das Berufungsgericht hatte angenommen, daß die Klägerin nur vertragliche Rechte gegen die Beklagte geltend gemacht habe. Vertragliche Rechte des Absenders gegen die Beklagte als Zwischenspediteurin hätten nicht bestanden, es kämen also nur Rechte des Vormannes der Beklagten in Betracht; solche Rechte seien der Klägerin allerdings abgetreten worden, sie seien aber verjährt.

Die Revision wendet sich nicht gegen die Annahme, daß die vertraglichen Rechte durch Verjährung untergegangen seien. Sie beruft sich aber darauf, daß auch aus abgetretenen außervertraglichen Rechten des Eigentümers, das ist des Absenders der Ware, geklagt sei; solche Rechte beständen nach den Grundsätzen, die in dem Urteile R. O. B. Bd. 102 S. 38 entwickelt seien.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Klage nicht nur auf vertragliches Verschulden der Beklagten gestützt ist. Die in der Klage enthaltenen Rechtsausführungen beziehen sich zwar nur auf vertragliche Rechtsverhältnisse. Aber die Tatsachen, aus denen die Revision außervertragliche Ansprüche herleitet, sind sämtlich bereits in der Klage angegeben. Auch hat der Kläger in einem Schriftsatz ausdrücklich betont, daß eine Verpflichtung zur Benachrichtigung des Empfängers von der Einlagerung auch ohne vertragliche Beziehungen zwischen den Parteien bestehe. Endlich hat die Beklagte in einem Schriftsatz den Gedanken an eine unerlaubte Handlung als sachlich unbegründet zurückgewiesen, ohne etwa eine Klageänderung zu rügen. Die Parteien haben also über das Bestehen außervertraglicher Ansprüche verhandelt, und deshalb muß deren Bestehen erörtert werden.

Gleichwohl kann die Revision keinen Erfolg haben. Sie beruft sich auf die Grundsätze, die in dem genannten Urteile entwickelt sind. Zwei Gesichtspunkte über die Haftung von Spediteuren und Frachtführern treten in jener Entscheidung hervor. Einmal sollen diese Personen wegen Beschädigung und Verlust des Frachtguts dem Eigentümer auch dann haften, wenn sie mit ihm in keinerlei vertraglichen Beziehungen stehen, sondern den Vertrag über das Frachtgut mit einer dritten Person abgeschlossen haben. Zweitens sollen die Art und der

Umfang der Haftung dem Eigentümer gegenüber sich nicht nach den Bedingungen des Fracht- oder Speditionsvertrags richten, sondern unter Umständen anscheinend unbeschränkt eintreten. Von diesen beiden Gesichtspunkten spielt der zweite — der für den Handelsverkehr der bei weitem wichtigere ist — im vorliegenden Falle nach dem bisherigen Parteivorbringen keine Rolle; daß die Beklagte etwa nur beschränkt zu haften habe, ist nicht eingewendet. Der erste Gesichtspunkt bietet eigentlich nichts neues. Daß Frachtführer und Spediteure, auch Zwischenpediteure, dem Eigentümer des Fracht- und Speditionsguts aus unerlaubter Handlung haften können, ist in Lehre und Rechtsprechung stets anerkannt worden (vgl. Staub *HGB.* § 407 Anm. 16, § 429 Anm. 2, *RGZ.* Bd. 63 S. 308). Es entspricht dem allgemein herrschenden Rechtsbewußtsein und der einfachsten Billigkeit, daß, wer fremdes Gut entgegennimmt, um mit ihm auf irgendeine Weise gegen Entgelt zu verfahren, Sorgfalt auf die Erhaltung und Bewahrung des Guts verwenden muß. Versäumt er diese Sorgfalt und kommt das Gut dadurch zu Schaden oder gerät es in Verlust, so liegt der Tatbestand des § 823 *BGB.* vor: der Eigentümer ist Schadensersatzberechtigt.

Seine Ersatzberechtigung beruht, wie erwähnt, auf der Grundlage, daß der Spediteur oder Frachtführer auf die Erhaltung des Guts nicht genügend Sorgfalt verwendet hat, und darin findet sie zugleich ihre Begrenzung. Der Eigentümer kann nicht Ersatz verlangen, wenn der Spediteur oder Frachtführer seiner Obhutspflicht genügt hat, aber andere vertragliche Pflichten gegenüber seinem Vertragsgegner verletzt hat, selbst wenn die Erfüllung dieser Vertragspflichten den Erfolg gehabt hätte, eine trotz genügender Obhut eingetretene Beeinträchtigung des Guts zu vermeiden. Dieser Schluß rechtfertigt sich dadurch, daß der Eigentümer nicht aus eigenem Rechte die Erfüllung der Vertragspflichten des Spediteurs oder Frachtführers, mit dem nicht er abgeschlossen hat, zu verlangen berechtigt ist. Es wäre auch aus Rücksichten der Verkehrssicherheit nicht erwünscht, dem Eigentümer weitergehende Rechte beizulegen, was zum Beispiel zur Folge haben würde, daß der Spediteur oder Frachtführer wegen Verletzung von Vertragspflichten weit über die im § 414 *HGB.* gesetzte Verjährungsfrist von einem Jahre zu haften hätte.

So liegt nun aber der zur Entscheidung stehende Fall. Der Kläger rügt nicht Verletzung der Obhutspflicht, hat vielmehr in seinem erwähnten Schriftsatz erklärt, die Klage stütze sich nicht auf mangelnde Sorgfalt in der Aufbewahrung, sondern nur auf die Unterlassung der Benachrichtigung von der Einlagerung. Die Pflicht zur Benachrichtigung entspringt lediglich aus dem Vertrage. Die Fälle, in denen § 823 *BGB.* greift, in denen also eine Eigentumsverletzung im Sinne dieser

Bestimmung vorliegt, sind in der Rechtsprechung eingehend erörtert. Grundsätzlich muß entweder eine Beeinträchtigung (Beschädigung oder Vernichtung) der Substanz oder eine Entziehung der Sache erfolgt sein, und zwar durch mehr oder weniger unmittelbare Einwirkung. Ein derartiger Tatbestand ist hier nicht gegeben. Der Zweck der vertraglichen Benachrichtigung ist nicht, die Sache zu sichern, sondern dem Berechtigten die Möglichkeit zu geben, über die Sache zu verfügen. Danach fällt die Unterlassung der Benachrichtigung nicht unter den § 823, sondern enthält die Verletzung einer Vertragspflicht. Diese kann, wie dargelegt, ein außerhalb jeder vertraglichen Beziehung stehender Eigentümer nicht geltend machen.